

# Checkliste für die Sicherheit der Datenverarbeitung

## 1. Präambel

Diese Checkliste für die Sicherheit der Datenverarbeitung basiert auf der gesetzlichen Regelung des § 64 BDSG (n. F.).

Ein Verantwortlicher und auch ein Auftragsverarbeiter hat wohl technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um ein angemessenes Schutzniveau der Daten zu gewährleisten, insbesondere im Hinblick auf die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten. Dabei sind die einschlägigen technischen Richtlinien und Empfehlungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik zu berücksichtigen.

## 2. Zu kontrollierende Maßnahmen

Bitte prüfen und bestätigen Sie folgende Punkte auf Einhaltung und Umsetzung

- (1) Pseudonymisierung  
im Sinne des § 64 Abs. 2 BDSG ist möglich/erfolgt.
- (2) Verschlüsselung  
personenbezogener Daten im Sinne des § 64 Abs. 2 BDSG ist möglich/erfolgt.
- (3) Zugangskontrolle  
Verwehrung des Zugangs zu Verarbeitungsanlagen, mit denen die Verarbeitung durchgeführt wird, für Unbefugte.
- (4) Speicherkontrolle  
Verhinderung der unbefugten Eingabe von personenbezogenen Daten sowie der unbefugten Kenntnisnahme, Veränderung und Löschung von gespeicherten personenbezogenen Daten.
- (5) Benutzerkontrolle  
Verhinderung der Nutzung automatisierter Verarbeitungssysteme mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung durch Unbefugte.
- (6) Zugriffskontrolle  
Gewährleistung, dass die zur Benutzung eines automatisierten Verarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich zu den von ihrer Zugangsberechtigung umfassten personenbezogenen Daten Zugang haben.
- (7) Übertragungskontrolle  
Gewährleistung, dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen personenbezogene Daten mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung übermittelt oder zur Verfügung gestellt wurden oder werden können.
- (8) Eingabekontrolle  
Gewährleistung, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, welche personenbezogenen Daten zu welcher Zeit und von wem in automatisierte Verarbeitungssysteme eingegeben oder verändert worden sind.
- (9) Transportkontrolle  
Gewährleistung, dass bei der Übermittlung personenbezogener Daten sowie beim Transport von Datenträgern die Vertraulichkeit und Integrität der Daten geschützt wird.
- (10) Wiederherstellbarkeit  
Gewährleistung, dass eingesetzte Systeme im Störfall wiederhergestellt werden können.
- (11) Zuverlässigkeit  
Gewährleistung, dass alle Funktionen des Systems zur Verfügung stehen und auftretende Fehlfunktionen gemeldet werden.
- (12) Auftragskontrolle  
Gewährleistung, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggeber verarbeitet werden können.
- (13) Datenträgerkontrolle  
Verhinderung des unbefugten Lesens, Kopierens, Veränderns oder Löschens von Datenträgern.

## 3. Dokumentation

Eine Dokumentation dieser Checkliste erfolgt durch eine gesonderte Anlage, die als Anlage 1 mit ihrer ausführlichen Begründung (und ggf. Testat) dieser Checkliste beigelegt wird. Unter Berücksichtigung der Veränderungen des Standes der Technik sowie der einschlägigen technischen Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik empfiehlt es sich, diese Checkliste regelmäßig zu aktualisieren und mindestens in einem jährlichen Intervall vollständig zu überprüfen.

## 4. Bestätigung

Mit der nachfolgenden Unterschrift dokumentieren der Betrieb, der Geschäftsführer oder der Inhaber als Verantwortliche, der Datenschutzbeauftragte und auch der Auftragsverarbeiter unter Bezugnahme auf das angegebene Datum die Überprüfung an die Sicherheit der Datenverarbeitung mit nachfolgender Unterschrift:

.....  
Ort, Datum - Unterschrift Makler

.....  
Unterschrift Mandant